

Allgemeine Nutzungsbedingungen DEKRA Batterie-Schnelltest

Geltungsbereich

(1) DEKRA Automotive Solutions GmbH (nachfolgend „DEKRA“ genannt) hat eine hardwaregebundene Software-as-a-Service-Lösung zur schnellen und einfachen Ermittlung des Batteriezustandes (nachfolgend „SoH“- State of Health genannt) von Elektrofahrzeugen und Erstellung eines SoH-Zustandsberichts entwickelt (nachfolgend „DEKRA Batterie-Schnelltest“ genannt).

(2) Für die Nutzung des DEKRA Batterie-Schnelltest erhält der KUNDE einen Hardware-Dongle, der über die OBD-Schnittstelle mit dem Fahrzeug und per WLAN mit einem mobilen Endgerät verbunden werden kann (nachfolgend „Dongle“ genannt). Über das Endgerät des KUNDEN kann die auf dem Dongle integrierte Anwendung zur Auslesung des Batteriezustandes (nachfolgend „Applikation“ genannt) aufgerufen werden. In der Applikation werden die Daten vom Fahrzeug ausgelesen und erfasst und an die Software-as-a-Service Anwendung des DEKRA Batterie-Schnelltests (nachfolgend „Backend“ genannt) zur Erstellung des SoH-Zustandsberichts übermittelt. Über das über das Internet abrufbare Backend, kann der KUNDE die generierten SoH-Zustandsberichte abrufen und verwalten.

(3) DEKRA bietet dem Kunden auf Basis dieser Vereinbarung die zeitweise Nutzung des DEKRA Batterie-Schnelltests gegen Entgelt an.

(4) Der Umfang der bereitgestellten Leistungen ergibt sich im Einzelnen aus der Leistungsbeschreibung in Anhang 2.

(5) Diese Allgemeinen Nutzungsbedingungen für den DEKRA Batterie-Schnelltest (nachfolgend „AGB“ genannt) gelten für alle Bestellungen über den Online-Shop (nachfolgend „Shop“ genannt) der DEKRA Automotive Solutions Germany GmbH (nachfolgend „DEKRA“ genannt), Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt/Main, HRB Nr. 36276.

(6) Das Angebot unseres Online-Shops richtet sich ausschließlich an Kunden, die als Unternehmer im Sinne von § 14 Abs. 1 BGB anzusehen sind, also bei Abschluss des Vertrages in Ausübung gewerblicher oder selbstständiger beruflicher Tätigkeit handeln sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts als Verwalter eines öffentlich-rechtlichen Sondervermögens (nachfolgend „Kunde“ genannt).

(7) Es gelten ausschließlich unsere AGB. Die Anwendbarkeit anderer Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, der Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese Nutzungsbedingungen gelten auch dann, wenn DEKRA in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

(8) Unsere AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch ohne erneuten ausdrücklichen Hinweis für künftige Angebote, Lieferungen und Leistungen an den Kunden.

§ 1

Bestellvorgang, Vertragsschluss

(1) Die Darstellung des Batterie-Schnelltests im Shop stellt kein rechtlich verbindliches Angebot, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines solchen dar. Wenn Sie die gewünschte Dienstleistung gefunden haben, können Sie dieses unverbindlich Ihrem Warenkorb hinzufügen. In Ihrem Warenkorb können Sie die gewählten Dienstleistungen und Mengen ansehen und wieder entfernen.

(2) Über den Button „Zur Kasse gehen“ gelangen Sie zur Eingabemaske betreffend Ihre Zugangsdaten. Nachdem Sie diese Daten eingegeben haben, wird Ihnen eine anschließende Bestellübersicht angezeigt, die Ihnen vor der Bestellung eine Kontrolle und Korrektur Ihrer Eingaben ermöglicht. Durch Klicken auf „Kostenpflichtig bestellen“ auf der Kassen-Seite des Shops schließen Sie den Kauf-Prozess ab und geben ein verbindliches Angebot zum Kauf der im Warenkorb befindlichen Dienstleistungen ab. Ihr Angebot kann jedoch nur abgegeben werden, wenn Sie durch jeweiliges Anklicken der Kästchen sowohl unseren AGB zustimmen als auch bestätigen, dass Sie die Datenschutzinformationen zur Kenntnis genommen haben. Der Bestellvorgang lässt sich jederzeit durch das Schließen des Browser-Fensters abbrechen.

(3) Der Vertragstext Ihrer Bestelldaten wird auf unserem internen System gespeichert. Unmittelbar nach dem Absenden der Bestellung erhalten Sie eine E-Mail, die den Eingang Ihrer Bestellung bei uns bestätigt und die Daten Ihrer Bestellung enthält. Unsere AGB können Sie jederzeit auf den Seiten des Webshops einsehen, herunterladen und ausdrucken.

(4) Die Auftragsbestätigung erhalten Sie ebenfalls per E-Mail. Mit dem Erhalt der Auftragsbestätigungs-E-Mail wird die Vereinbarung zwischen Ihnen und uns geschlossen. Sie erhalten die Auftragsbestätigung unverzüglich nach Prüfung Ihrer Bestellung.

(5) Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, erfolgt der Vertragsschluss unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung von uns nicht zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Eventuell bereits erbrachte Gegenleistungen werden zurückerstattet.

(6) Für den Umfang der Lieferung und Leistung ist unsere schriftliche Auftragsbestätigung.

(7) Sämtliche Angebotsunterlagen, Dokumente und Unterlagen – auch in elektronischer Form - verbleiben in unserem Eigentum und dürfen vom Kunden weder einbehalten, geändert, noch kopiert, noch sonst vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind auf unsere Aufforderung hin nach unserer Wahl entweder uns umgehend auszuhändigen oder zu löschen. Sämtliche Schutzrechte an diesen Unterlagen zu unseren Gunsten bleiben auch dann bestehen, wenn wir die Unterlagen dem Kunden überlassen. Der Kunde ist zur Verwertung und Weitergabe von Probeexemplaren, Mustern und Modellen nicht berechtigt.

(8) Die Abtretung von Forderungen des Kunden gegen uns, die keine Geldforderungen sind, ist nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zulässig.

(9) Die Testergebnisse der Batteriebewertung können nach Registrierung über das Portal des Anbieters ROSI Technology abgerufen werden.

§ 2 Nutzungsrechte

(1) DEKRA räumt dem KUNDEN und seinen Nutzern das auf die Laufzeit des Nutzungsverhältnisses beschränkte, einfache, nicht übertragbare, nicht-unterlizenzierbare Recht ein, den DEKRA Batterie-Schnelltest einschließlich der Softwarebestandteile (Applikation und Anwendung) in dem in dieser Nutzungsvereinbarung beschriebenen Umfang zu nutzen. Der KUNDE ist nicht berechtigt, den DEKRA Batterie-Schnelltest Dritten weder ganz noch teilweise zur Nutzung anzubieten, zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder in sonstiger Art und Weise zu überlassen. Hiervon unberührt bleibt das Recht des KUNDEN den SoH-Zustandsbericht seinen Endkunden bereitzustellen.

(2) Die Anwendung und Applikation des DEKRA Batterie-Schnelltests (gemeinsam „Software“) wird dem KUNDEN als Software as a Service zur Nutzung bereitgestellt. Ein Anspruch auf Überlassung des Quellcodes besteht nicht. Die Vervielfältigung, Bearbeitung, Verbreitung, öffentliche Zugänglichmachung und Dekompilierung der Software ist ohne vorherige schriftliche Einwilligung von DEKRA unzulässig.

(3) Eine Nutzung darf nur im zulässigen Rahmen der geltenden Gesetze erfolgen. Untersagt

ist auch

(i) die Verbreitung und/oder öffentliche Wiedergabe von über den DEKRA Batterie-Schnelltest verfügbaren Inhalten, soweit dies nicht ausdrücklich von DEKRA gestattet oder als Funktionalität im DEKRA Batterie-Schnelltest ausdrücklich zur Verfügung gestellt wird;

(ii) jede Handlung, die geeignet ist, den reibungslosen Betrieb des DEKRA Batterie-Schnelltests zu beeinträchtigen, insbesondere die IT-Systeme übermäßig zu belasten.

(4) Die Informationen, die Software und die Dokumentation sind sowohl durch Urheberrechtsgesetze als auch internationale Urheberrechtsverträge sowie durch andere Gesetze und Vereinbarungen über geistiges Eigentum geschützt. Der Nutzer wird diese Rechte beachten, insbesondere alphanumerische Kennungen, Marken und Urheberrechtsvermerke weder von den Informationen noch von der Software noch von der Dokumentation noch von Kopien davon entfernen.

(5) Die §§ 69a ff. Urheberrechtsgesetz bleiben im Übrigen unberührt.

(6) DEKRA weist den KUNDEN darauf hin, dass Nutzungsaktivitäten im gesetzlich zulässigen Umfang überwacht werden können oder eine gesetzliche Verpflichtung hierzu für DEKRA bestehen kann. Dies beinhaltet ggf. auch die Protokollierung von IP-Verbindungsdaten sowie deren Auswertungen bei einem konkreten Verdacht eines Verstoßes gegen die vorliegenden Nutzungsbedingungen und/oder bei einem konkreten Verdacht auf das Vorliegen einer sonstigen rechtswidrigen Handlung oder Straftat.

(7) Verletzt der KUNDE schuldhaft die Regelungen dieser Vereinbarung und insbesondere nach diesem § 4, kann DEKRA nach vorheriger schriftlicher Benachrichtigung den Zugriff des KUNDEN auf den DEKRA Batterie-Schnelltest sperren.

(8) Verletzt der Kunde trotz entsprechender schriftlicher Abmahnung durch DEKRA weiterhin oder wiederholt diese Vereinbarung und hat dies zu vertreten, so kann DEKRA den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen.

§ 3 Geistiges Eigentum

(1) Ungeachtet der besonderen Bestimmungen in § 3 dieser Nutzungsbedingungen dürfen Informationen, Markennamen und sonstige Inhalte von DEKRA ohne vorherige schriftliche Genehmigung von DEKRA weder verändert, kopiert, vervielfältigt, verkauft, vermietet, genutzt, ergänzt oder sonst wie verwertet werden.

(2) Außerhalb der hierin ausdrücklich eingeräumten Nutzungsrechte oder sonstiger Rechte, werden dem Nutzer keine weiteren Rechte gleich welcher Art, insbesondere an dem Firmennamen und an gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern oder Marken eingeräumt, noch trifft DEKRA eine entsprechende Pflicht, derartige Rechte einzuräumen.

(3) Soweit der Nutzer Anregungen vorbringt, darf DEKRA diese zur Entwicklung, Verbesserung und zum Vertrieb von Produkten aus dem eigenen Portfolio unentgeltlich verwerten.

§ 4 Verfügbarkeit, Support

(1) Übergabepunkt für die Anwendung des DEKRA Batterie-Schnelltests und die ein- und ausgehenden Daten ist der Router-Ausgang des Rechenzentrums der DEKRA bzw. deren Subunternehmer. Über das eigene Kommunikationsnetz hinaus ist eine Einflussnahme auf den Datenverkehr für DEKRA nicht möglich und eine Weiterleitung von Informationen nicht geschuldet. Für die Beschaffenheit der zur Nutzung erforderlichen Hard- und Software auf Seiten

des KUNDEN ist DEKRA nicht verantwortlich.

(2) Die Anwendung und damit der Zugang zum DEKRA Batterie-Schnelltest sind durchgehend 24 Stunden, sieben Tage die Woche mit einer Verfügbarkeit von [98,5] % im Monatsmittel einsatzfähig. Hiervon abzuziehen sind Ausfallzeiten durch Wartungsarbeiten und Software-Updates sowie für Störungen der Verfügbarkeit der Server über das Internet, die auf technischen oder sonstigen Problemen beruhen, die nicht im Einflussbereich von DEKRA liegen (höhere Gewalt, Überlastung der Netze, Verschulden Dritter etc.).

(4) Ungeachtet der vorstehenden Regelung können durch technische Störungen (wie z.B. Unterbrechung der Stromversorgung, Hardware- und Softwarefehler, technische Probleme in den Datenleitungen, Datenverluste bei Funkübertragungen) zeitweilige Beschränkungen oder Unterbrechungen auftreten. DEKRA übernimmt in den folgenden Fällen keine Gewährleistung und Haftung im Sinne der Service Level für Ausfälle des DEKRA Batterie-Schnelltests:

(i) Die Ausfälle wurden durch Services, Software oder Hardware des KUNDEN oder von diesem beauftragten Dritten oder fehlende oder gestörte Netzwerk- oder Mobilfunkanbindung am gewählten Standort des KUNDEN verursacht;

(ii) Die Störungen wurden unter schuldhaftem Verstoß gegen diese Nutzungsvereinbarung oder durch die missbräuchliche Verwendung des DEKRA Batterie-Schnelltests verursacht, es sei denn der schuldhafte Verstoß/ die missbräuchliche Verwendung war nicht ursächlich für die Störung. Eine missbräuchliche Verwendung liegt insbesondere vor, wenn DEKRA den KUNDEN zuvor aufgrund berechtigter Interessen angewiesen hatte, die Verwendung des DEKRA Batterie-Schnelltests zu ändern, und der KUNDE die Verwendung nicht wie angewiesen geändert hat.

(iii) Es handelt sich um eine Vorabversion, Beta-Version oder Testversion des DEKRA Batterie-Schnelltests.

(iv) Bei unentgeltlich erbrachten Leistungen übernimmt DEKRA nur eine Gewährleistung, wenn die Störung von DEKRA vorsätzlich oder arglistig verursacht wurde.

(5) Der KUNDE kann Störungen des DEKRA Batterie-Schnelltests über den Support von DEKRA per E-Mail (batterie-schnelltest.das.de@dekra.com) oder Telefon (069 – 58 70 96 410) melden. DEKRA wird gemäß den in Anhang 2 festgelegten Reaktions- und Lösungszeiten auf die Störungsmeldung reagieren.

(6) Die Installation etwaiger Updates der Anwendung erfolgt durch DEKRA ohne vorherige Freigabe durch den Kunden. DEKRA wird den KUNDEN rechtzeitig vor der Bereitstellung von Updates sowie Durchführung von Wartungsarbeiten informieren.

§ 5

Vergütung, Zahlungsbedingungen

Der KUNDE hat für die Nutzung des DEKRA Batterie-Schnelltests die im Preisplatt in Anhang 2 festgelegte Vergütung zu zahlen. Die Vergütung für die Nutzung des DEKRA Batterie-Schnelltests besteht aus zwei Teilen, der nutzungsunabhängigen Grundgebühr (im Folgenden: „Abonnementgebühr“) und der Gebühr pro SoH-Bericht gestaffelt nach Volumen.

§ 6

Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird alle vereinbarten Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Abwicklung des Vertrages erforderlich sind. Der Kunde wird insbesondere

(1) an den verpflichtenden Schulungsmaßnahmen teilnehmen,

(2) den Dongle und das im Lieferumfang enthaltene OBDII-Kabel, die Applikation und das Backend ausschließlich entsprechend der mitgelieferten Bedienungsanleitung, des Handouts

und Schulungsinhalten sowie dem hier vereinbarten vertraglichen Zweck des DEKRA Batterie-Schnelltests verwenden,

(3) die Nutzungsmöglichkeiten und Zugangsberechtigungen vor dem Zugriff durch Dritte außerhalb der eigenen Unternehmensgruppe schützen und die Zugangsdaten nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben, sondern diese geheim halten. Die Nutzungsmöglichkeit des Dongles und die Zugangsberechtigungen sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird DEKRA unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass der Dongle, die Zugangsdaten und/oder Kennwörter unberechtigten Personen zugänglich gemacht und bekannt geworden sein könnten.

(4) die vereinbarten Zugangsvoraussetzungen seiner mobilen Endgeräte schaffen und diese durch geeignete Schutzsoftware virenfrei zu halten. Für die Schaffung der im Verantwortungsbereich des KUNDEN zur vertragsgemäßen Nutzung des DEKRA Batterie-Schnelltests notwendigen technischen Voraussetzungen (insbesondere der Endgeräte) ist der KUNDE selbst verantwortlich. DEKRA schuldet keine diesbezügliche Beratung und übernimmt keine Gewähr.

(5) die Beschränkungen/Verpflichtungen im Hinblick auf die Nutzungsrechte nach § 4 einhalten;

(6) Verlust und Diebstahl umgehend schriftlich an DEKRA melden.

(7) Beschädigung und sonstige mechanische und nichtmechanische Manipulation und sonstige Fehlfunktionen der ANWENDUNG vermeiden und mindestens die Sorgfalt anwenden, welche der Kunden in eigenen Angelegenheiten anwendet, sowie dies DEKRA umgehend zu melden.

(8) Bei Ausscheiden eines zugelassenen Nutzers aus dem Unternehmen des Kunden unterrichtet der Kunde unverzüglich den zuständigen DEKRA Ansprechpartner in Schriftform. Die Sperrung des Zugangs erfolgt innerhalb von einem Arbeitstag.

§ 7

Datensicherheit, Datenschutz

(1) Die Parteien werden die jeweils anwendbaren Datenschutzvorschriften beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis verpflichten, soweit diese nicht bereits allgemein entsprechend verpflichtet sind.

(2) Die Parteien schließen die Auftragsverarbeitungsvereinbarung in Anlage 1.

§ 8

Vertraulichkeit

(1) Die Parteien verpflichten sich, Vertrauliche Informationen der anderen Partei strikt und unbedingt geheim zu halten und durch angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu schützen. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über Produkte der jeweiligen Partei, einschließlich Object Codes, Dokumentationen und sonstige Unterlagen, betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how. Diese Verpflichtung besteht für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Beendigung des Vertrags fort.

(2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,

a) die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;

b) die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;

c) die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

(3) Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

(4) Jeder schuldhafte Verstoß gegen die vorstehenden Vertraulichkeitsverpflichtungen zieht eine Vertragsstrafe in Höhe von 100.000 EUR nach sich. Weitergehende Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

§ 9

Haftung, Vertragsstrafen bei unsachgemäßer Verwendung

(1) DEKRA haftet unbeschränkt

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit,
- für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit,
- Verletzung einer Garantie sowie
- nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

(2) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von DEKRA der Höhe nach auf den Auftragswert zu begrenzen, d. h. auf die Summe der für die Vertragslaufzeit zu zahlenden Vergütungen.

(3) Eine weitergehende Haftung von DEKRA besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung von DEKRA für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Abs. 1, 2 vorliegen.

(4) Für die vertragswidrige Nutzung oder den Missbrauch der ANWENDUNG haftet der Kunde, es sei denn, er und die berechtigten Nutzer haben alle zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Benutzung bzw. den Missbrauch getroffen. Der Kunde hat alle ihm zumutbaren Vorkehrungen gegen die vertragswidrige Nutzung nicht getroffen, wenn die vertragswidrige oder missbräuchliche Nutzung dadurch erleichtert oder ermöglicht wurde, dass

- die ANWENDUNG nicht entsprechend der Betriebsanleitung genutzt wurde,
- falsche, unrichtige oder manipulierte Daten in der ANWENDUNG eingefügt wurden,
- an den verpflichtenden DEKRA Schulungen nicht teilgenommen wurde,
- der SoH-Zustandsbericht verändert oder manipuliert wurde,
- die ANWENDUNG entgegen den Anweisungen in den Schulungen ausgeführt wurde,
- von DEKRA bereitgestellte Software-Updates nicht unmittelbar durchgeführt wurden,
- der Dongle mechanisch oder in sonstiger im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Beschaffenheit verändert oder manipuliert wurde, nicht sorgfältig verwahrt wurde, die Zugangsdaten auf dem Dongle vermerkt oder in sonstiger Weise unmittelbar mit dem R-Dongle verbunden und verwahrt wurde und der Dongle am Ende der Vertragslaufzeit nicht vollständig an DEKRA zurückgegeben wurde,

- der Dongle unbefugt an Dritte oder Subunternehmer weitergegeben wurde oder
- Fehlfunktionen aufgrund der Verwendung nicht geeigneter mobiler Kundenendgeräte beruhen.

Der Kunde hat Verletzungen der Sorgfaltspflichten durch Nutzer, denen er den DEKRA Batterie-Schnelltest zur Nutzung überlassen hat, zu vertreten.

Bei Verlust oder Beschädigung des Dongle wird sofort ein Betrag in Höhe von 1.500,- EUR zzgl. USt. zur Zahlung fällig.

Bei Verlust, Diebstahl oder Beschädigung des Kabels wird sofort ein Betrag in Höhe von 200,- EUR zzgl. USt. zur Zahlung fällig.

(5) DEKRA haftet nicht für unbeeinflussbare technische Probleme des Internets. DEKRA haftet ebenfalls nicht für Updates oder Änderungen der On-Board-Kommunikation der Fahrzeughersteller.

(6) Im Übrigen haftet DEKRA nicht für entgangenen Gewinn aus der Nichtverfügbarkeit des Service unabhängig vom Grund der Nichtverfügbarkeit.

(7) Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von DEKRA, sowie mit diesem verbundene Unternehmen iSd § 15 AktG, insbesondere mit der DEKRA SE verbundene Unternehmen iSd § 15 AktG.

§ 10 Laufzeit, Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit **Unterzeichnung des Vertrages** und wird zunächst befristet auf ein Jahr geschlossen.

(2) Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, sofern nicht eine von beiden Parteien schriftlich mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende eines Vertragsjahres ordentlich gekündigt hat.

(3) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

§ 11 Folgen der Beendigung

(1) Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der Kunde die Möglichkeit bei DEKRA seine gespeicherten SoH-Zustandsberichte anzufordern.

(2) Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, den Dongle unverzüglich und ohne schuldhaftes Zögern an DEKRA zurückzugeben. Wird der Dongle in einem beschädigten und/oder unbrauchbaren oder veränderten Zustand zurückgegeben, so ist DEKRA berechtigt, dem KUNDEN entweder die Kosten der Reparatur oder die Kosten eines Ersatz-Dongle in Rechnung zu stellen.

(3) Mit Beendigung der Nutzungsvereinbarung endet die Berechtigung des KUNDEN neue SoH-Zustandsberichte zu erstellen und DEKRA ist berechtigt den Zugang zur Anwendung zu sperren.

§ 12

Schlussbestimmungen

- (1) Auf das Vertragsverhältnis findet deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, die in sachlicher sowie am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter Weise angemessen ist.
- (4) Ausschließlicher Gerichtsstand ist Stuttgart.

Anlage 1: Auftragsverarbeitungsvereinbarung

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG – Vertrag über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag gemäß Art. 28 DS-GVO –

zwischen

Dem Kunden

– nachfolgend „**Auftraggeber**“ –

auf der einen Seite und

DEKRA Automotive Solutions Germany GmbH,
mit Sitz in Frankfurt/Main,
eingetragen im Handelsregister
des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter HRB Nr. 36276,
Hahnstraße 70, 60528 Frankfurt/Main

– nachfolgend „**Auftragnehmer**“ –

auf der anderen Seite

– Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend gemeinsam auch „**Parteien**“ oder einzeln
„**Partei**“ –

Vorbemerkung

1. Die Parteien haben den Vertrag über die Batterie-Schnelltest-Nutzung (nachfolgend „**Hauptvertrag**“) geschlossen.
2. Zur Leistungserbringung des Hauptvertrages ist erforderlich, dass der Auftragnehmer die in **Anlage 1** bezeichneten personenbezogenen Daten verarbeitet, für die der Auftraggeber als Verantwortlicher im Sinne der datenschutzrechtlichen Vorschriften fungiert (nachfolgend „**Auftraggeber-Daten**“).
3. Zur Konkretisierung der datenschutzrechtlichen Rechte und Pflichten der Parteien bei der Leistungserbringung des Hauptvertrages schließen die Parteien die gegenwärtige Auftragsverarbeitungsvereinbarung (nachfolgend „**Vereinbarung**“).

§ 1

Art, Umfang und Zweck der Auftragsverarbeitung

1. Der Auftragnehmer darf die Auftraggeber-Daten ausschließlich im Auftrag und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers sowie nach Maßgabe dieser Vereinbarung bzw. des Hauptvertrages verarbeiten (nachfolgend „**Auftragsverarbeitung**“).
2. Die Auftragsverarbeitung

- a. erfolgt entsprechend der Art, in dem Umfang und zu den Zwecken, die abschließend in **Anlage 1** sowie gegebenenfalls im Hauptvertrag bezeichnet sind und
- b. betrifft ausschließlich die in **Anlage 1** bezeichneten Datenarten und den dort festgelegten Kreis der Betroffenen.

Hiervon abweichende Auftragsverarbeitungen, insbesondere zu eigenen Zwecken, sind ohne ausdrückliche vorherige schriftliche Zustimmung durch den Auftraggeber nicht zulässig.

3. Die Auftragsverarbeitung findet grundsätzlich im Gebiet der Europäischen Union/des EWR (nachfolgend „**EU**“) statt. Die Durchführung von Auftragsverarbeitungen ist dem Auftragnehmer auch außerhalb des EWR gestattet, wenn er den Auftraggeber vorab über den Ort der Auftragsverarbeitung informiert und ihm die Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen nach § 5 dieser Vereinbarung in geeigneter Form nachweist.

§ 2

Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

1. Hinsichtlich Art, Umfang und Zweck der Auftragsverarbeitung ist der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer ausschließlich nach Maßgabe dieser Vereinbarung weisungsbefugt.
2. Weisungen des Auftraggebers sollen grundsätzlich in Schrift- oder Textform erfolgen. Bei Bedarf kann der Auftraggeber Weisungen auch mündlich oder telefonisch erteilen. Mündlich oder telefonisch erteilte Weisungen sind unverzüglich durch den Auftraggeber in Schrift- oder Textform zu bestätigen.
3. Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen Vorschriften über den Datenschutz verstößt, wird er den Auftraggeber möglichst zeitnah darauf hinweisen. Der Auftragnehmer kann die Ausführung einer solchen Weisung bis zu einer Bestätigung der Weisung durch den Auftraggeber aussetzen.

§ 3

Pflichten des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber steht gegenüber Dritten und den durch die Auftragsverarbeitung betroffenen Personen (nachfolgend „**Betroffene**“) für die Rechtmäßigkeit der Auftragsverarbeitung ein.
2. Die Rechte der Betroffenen (Auskunftsrecht, Berichtigung und Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch, nachfolgend „**Betroffenenrechte**“) hinsichtlich der ihn betreffenden Auftraggeber-Daten sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Wahrung dieser Rechte.
3. Der Auftraggeber unterliegt der Pflicht zur Führung des Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 DS-GVO.
4. Machen Dritte gegen den Auftragnehmer aufgrund der Auftragsverarbeitung Ansprüche geltend, stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von allen solchen Ansprüchen auf erstes Anfordern frei.
5. Es obliegt dem Auftraggeber, dem Auftragnehmer die Auftraggeber-Daten rechtzeitig zur Leistungserbringung nach dem Hauptvertrag zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Qualität der Auftraggeber-Daten. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich und vollständig zu informieren, wenn er bei der Prüfung der

Auftragsergebnisse des Auftragnehmers Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer stellt sicher und kontrolliert regelmäßig, dass die Auftragsverarbeitung in seinem Verantwortungsbereich, der Unterauftragnehmer nach § 7 einschließt, nach Maßgabe dieser Vereinbarung erfolgt.
2. Die Erstellung von Kopien oder Duplikaten von Auftraggeber-Daten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch den Auftraggeber. Dies gilt nicht, sofern die Erstellung von Kopien oder Duplikaten von Auftraggeber-Daten zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Vereinbarung und/oder des Hauptvertrages (einschließlich der Datensicherung) oder für die Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungspflichten erforderlich ist.
3. Ist der Auftraggeber gegenüber
 - (i) einer staatlichen Einrichtung,
 - (ii) einem Betroffenen oder
 - (iii) einem sonstigen Dritten dazu verpflichtet, über Auftraggeber-Daten bzw. die Auftragsverarbeitungsvereinbarung Auskunft zu erteilen, unterstützt der Auftragnehmer den Auftraggeber hierbei im Rahmen des Zumutbaren und Erforderlichen, soweit diese Kontrollen die Auftragsverarbeitung betreffen.
4. Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung der in Art. 32 bis 36 DS-GVO genannten Pflichten, insbesondere der Durchführung von Datenschutzfolgenabschätzungen (Art. 35, 36 DS-GVO).
5. Der Auftragnehmer hat einen fachkundigen und zuverlässigen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, sofern und solange die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Bestellofflicht gegeben sind.
6. Der Auftragnehmer hat die mit der Auftragsverarbeitung betrauten Mitarbeiter schriftlich dokumentiert auf die Vertraulichkeit zu verpflichten.
7. Der Auftragnehmer benachrichtigt den Auftraggeber zeitnah, wenn er feststellt, dass er oder eine bei ihm beschäftigte Person gegen
 - (i) datenschutzrechtliche Vorschriften oder
 - (ii) Festlegungen nach dieser Vereinbarung verstoßen hat, sofern deshalb die Gefahr besteht, dass Auftraggeber-Daten unrechtmäßig übermittelt oder auf sonstige Weise Dritten unrechtmäßig zur Kenntnis gelangt sind

§ 5 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)

1. Der Auftragnehmer hat die in **Anlage 2** dieser Vereinbarung bezeichneten TOM zu treffen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten
2. Da TOM dem technischen Fortschritt und der technologischen Weiterentwicklung unterliegen, ist der Auftragnehmer befugt, alternative und adäquate Maßnahmen umzusetzen, sofern dabei das Sicherheitsniveau der in Anlage 2 festgelegten TOM nicht unterschritten wird. Der Auftragnehmer dokumentiert solche Änderungen. Wesentliche Änderungen der TOM bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

§ 6 Kontrollbefugnisse des Auftraggebers

1. Der Auftraggeber sowie dessen zur Geheimhaltung verpflichteten externen und internen Prüfer können sich von
 - a. der Angemessenheit der zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen erforderlichen TOM sowie;
 - b. der Ordnungsmäßigkeit der Auftragsverarbeitung überzeugen.
2. Zur Durchführung der Kontrollen nach vorstehender Ziff. 6.1 ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der üblichen Geschäftszeiten (montags bis freitags von 09:00h bis 17:00h) und unter strikter Geheimhaltung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen des Auftragnehmers die Geschäftsräume des Auftragnehmers zu betreten, in denen die Auftragsverarbeitung durchgeführt wird. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer rechtzeitig (in der Regel mindestens zwei Wochen vorher) über alle mit der Durchführung der Kontrolle zusammenhängenden Umstände zu informieren. Der Auftraggeber darf in der Regel eine Kontrolle pro Kalenderjahr durchführen. Hiervon unbenommen ist das Recht des Auftraggebers, weitere Kontrollen im Fall von besonderen Vorkommnissen durchzuführen. Der Auftragnehmer gewährt dem Auftraggeber die zur Durchführung der Kontrolle vom Auftragnehmer benötigten Zugangs-, Auskunfts- und Einsichtsrechte. Der Auftraggeber nimmt hierbei angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe des Auftragnehmers. Der Auftraggeber darf keinen Konkurrenten des Auftragnehmers mit der Kontrolle beauftragen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der gesetzlichen Verpflichtungen des Auftraggebers, Informationen nicht zu offenbaren, die sensibel im Hinblick auf die Geschäfte des Auftragnehmers sind oder wenn der Auftragnehmer durch deren Offenlegung gegen gesetzliche oder vertragliche Regelungen verstoßen würde. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zugang zu erhalten
 - (i) zu Daten oder Informationen über andere Kunden des Auftragnehmers,
 - (ii) zu Informationen hinsichtlich Kosten – es sei denn, dass diese die Basis des erstattungsfähigen oder durchlaufenden Aufwandes darstellen –,
 - (iii) zu Qualitätsprüfungs- und Vertrags-Managementberichten sowie
 - (iv) zu sämtlichen anderen vertraulichen Daten des Auftragnehmers, die nicht unmittelbar relevant für die vereinbarten Kontrollzwecke sind
4. Statt einer Kontrolle vor Ort kann der Auftragnehmer den Nachweis der Einhaltung der TOM gemäß Anlage 2 durch die Vorlage eines geeigneten, aktuellen Testats, von Berichten oder Berichtsauszügen unabhängiger Instanzen (z.B. Wirtschaftsprüfer, Revision, Datenschutzbeauftragter, IT-Sicherheitsabteilung, Datenschutzauditor oder Qualitätsauditor) oder einer geeigneten Zertifizierung durch IT-Sicherheits- oder Datenschutzaudit – z.B. nach BSI-Grundschutz – (nachfolgend „Prüfungsbericht“) erbracht werden, wenn der Prüfungsbericht es dem Auftraggeber in angemessener Weise ermöglicht, sich von der Einhaltung der TOM gemäß Anlage 2 zu dieser Vereinbarung zu überzeugen.

§ 7 Unterauftragsverhältnisse

1. Der Auftragnehmer erhält hiermit eine vorherige allgemeine schriftliche Genehmigung, die Auftragsverarbeitung an Sub-Unternehmen oder verbundenen Unternehmen (nachfolgend „Unterauftragnehmer“) unter den nachfolgenden Voraussetzungen zu übertragen (nachfolgend „Unterauftragsverhältnis“):
 - a. Der Auftragnehmer beauftragt Unterauftragnehmer im Rahmen schriftlicher Verträge (einschließlich elektronischer Form), die mit den Bestimmungen dieser Vereinbarung

- in Bezug auf die Auftragsverarbeitung durch den Unterauftragnehmer übereinstimmen;
- b. Der Auftragnehmer wird die Sicherheits-, Datenschutz- und Vertraulichkeitspraktiken eines Unterauftragnehmers vor dessen Auswahl bewerten, um festzustellen, dass er in der Lage ist, das in dieser Vereinbarung geforderte Schutzniveau für Personenbezogene Daten zu bieten.

In **Anlage 3** sind die bereits bestehenden Unterauftragsverhältnissen aufgeführt.

Der Einsatz von Unterauftragnehmern erfolgt nach Ermessen des Auftragnehmers unter der Voraussetzung, dass der Auftragnehmer den Auftraggeber im Voraus per Email über jegliche geplante Hinzufügungen oder Ersetzungen innerhalb der Liste der Unterauftragnehmer, einschließlich des Namens, der Anschrift und der Rolle des neuen Unterauftragnehmers informiert.

2. Sofern der Auftraggeber gemäß Datenschutzrecht einen berechtigten Grund hat, der Auftragsverarbeitung durch die neuen Unterauftragnehmer zu widersprechen, kann er die Vereinbarung beschränkt auf den Bereich, für den der neue Unterauftragnehmer eingesetzt werden soll durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer mit Wirkung zu einem vom Auftraggeber festgelegten Zeitpunkt kündigen, spätestens jedoch zum Ablauf von dreißig Tagen nach dem Datum der Mitteilung des Auftragnehmers an den Auftraggeber über den neuen Unterauftragnehmer. Kündigt der Auftraggeber nicht innerhalb dieser Frist von dreißig Tagen, so gilt der neue Unterauftragnehmer als durch den Auftraggeber genehmigt.
3. Dem Auftraggeber sind gegenüber dem Unterauftragnehmer im Wege eines echten Vertrages zugunsten Dritter die Kontrollbefugnisse gemäß vorstehendem § 6 einzuräumen.
4. Der Auftragnehmer kann einen Unterauftragnehmer ohne vorherige Mitteilung austauschen, wenn sich der Grund für den Austausch der zumutbaren Kontrolle des Auftragnehmers entzieht und der umgehende Austausch aus Sicherheits- oder anderen dringenden Gründen erforderlich ist. In diesem Fall informiert der Auftragnehmer den Auftraggeber über den neuen Unterauftragnehmer unverzüglich nach seiner Ernennung. § 7 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 8

Betroffenenrechte

1. Die Rechte der durch die Auftragsverarbeitung betroffenen Personen sind gegenüber dem Auftraggeber geltend zu machen. Soweit ein Betroffener unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer seine Betroffenenrechte geltend macht, leitet der Auftragnehmer dieses Ersuchen zeitnah an den Auftraggeber weiter.
2. Der Auftragnehmer ermöglicht es dem Auftraggeber, Auftraggeber-Daten zu berichtigen, zu löschen oder zu sperren oder auf Verlangen des Auftraggebers die Berichtigung, Sperrung oder Löschung selbst vornehmen, wenn und soweit das dem Auftraggeber selbst unmöglich ist.

§ 9

Rückgabe und Löschung überlassener Daten

1. Nach Beendigung dieser Vereinbarung hat der Auftragnehmer sämtliche Auftraggeber-Daten zu löschen und sämtliche vom Auftraggeber erhaltene Datenträger, die zu

diesem Zeitpunkt noch Auftraggeber-Daten enthalten, an den Auftraggeber zurückzugeben.

2. Der Auftragnehmer hat über jede Löschung oder Vernichtung von Auftraggeber-Daten ein Protokoll zu erstellen und dem Auftraggeber auf dessen Verlangen vorzulegen.
3. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dienen, sind durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

§ 10

Laufzeit und Beendigung

1. Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Die Regelungen zur ordentlichen Kündigung des Hauptvertrags gelten entsprechend.
2. Der Auftraggeber kann diese Vereinbarung sowie den Hauptvertrag bei Vorliegen eines wichtigen Grundes jederzeit kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Auftragnehmer
 - a. gegen eine wesentliche Pflicht aus dieser Vereinbarung verstößt;
 - b. die Auftraggeber-Daten für andere als nach dieser Vereinbarung vorgesehenen Zwecke verwendet;
3. Im Zweifel gilt eine Kündigung des Hauptvertrages auch als eine Kündigung dieser Vereinbarung und gilt eine Kündigung dieser Vereinbarung auch als Kündigung des Hauptvertrages.

§ 11

Haftung

1. Auftraggeber und Auftragnehmer haften gegenüber betroffener Personen entsprechend der in Art. 82 DS-GVO getroffenen Regelung.
2. Die Parteien stellen sich jeweils von der Haftung frei, wenn und soweit eine Partei nachweist, dass sie in keinerlei Hinsicht für den Umstand, durch den der Schaden bei einer betroffenen Person eingetreten ist, verantwortlich ist. Im Übrigen gilt Art. 82 Absatz 5 DS-GVO. §11 Ziff. 2 gilt im Falle einer gegen eine Partei verhängte Geldbuße entsprechend.
3. Sofern vorstehend nicht anders geregelt, entspricht die Haftung im Rahmen dieses Vertrages der des Hauptvertrages. Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter oder Unterauftragnehmer im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung schuldhaft verursachen.

§ 12

Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst.
2. Im Fall von Widersprüchen zwischen dieser Vereinbarung und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere dem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieser Vereinbarung vor.
3. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Vereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren

oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Vereinbarung vereinbart hätten und den Anforderungen an Art. 28 DS-GVO am besten gerecht wird, wenn ihnen beim Abschluss dieser Vereinbarung die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.

ANLAGEN

- Anlage AVV 1:** Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung, Art der Daten und Kreis der Betroffenen
Anlage AVV 2: Technische und organisatorische Maßnahmen
Anlage AVV 3: Unterauftragnehmer

Anlage AVV 1: Zweck, Art und Umfang der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung, Art der Daten und Kreis der Betroffenen

1.	Zweck, Art und Umfang der Datenverarbeitung
	Zur Durchführung des Batterie-Schnelltests sowie zur Zertifizierung des Testergebnisses werden über die OBD-Schnittstelle in Verbindung mit der Web-Seite (Backend) fahrzeugspezifische Daten erfasst und gespeichert.

2.	Kreis der betroffenen Personen und Art der gespeicherten Daten/Datenkategorien	
	Betroffene Personen	Daten/Datenkategorien
	<input checked="" type="checkbox"/> Kunden	<u>Personenstamm-/ Identifikationsdaten</u> <input checked="" type="checkbox"/> Name, <input checked="" type="checkbox"/> Anschrift, <u>Fahrzeugdaten</u> <input checked="" type="checkbox"/> KFZ-Kennzeichen, <input checked="" type="checkbox"/> Fahrgestellnummer <input checked="" type="checkbox"/> Automarke <input checked="" type="checkbox"/> Testergebnisse <u>Kommunikationsdaten</u> <input checked="" type="checkbox"/> Telefon, <input checked="" type="checkbox"/> E-Mail, <input checked="" type="checkbox"/> <u>Kundenhistorie</u> <i>Aufzählung: Anzahl durchgeführter Schnelltests</i>

Anlage AVV 2: Technische und organisatorische Maßnahmen

Zutrittskontrolle

- automatisiertes Zutrittskontrollsystem (Transponder-Schließsystem)
- Pförtner/Wachdienst
- Wachdienst
- Alarmanlage
- Sicherheitsverfahren für Homeoffice u. bei Reisen
- TISAX-zertifiziert
- Besucherregelung/-protokollierung
- RFID/Transponderbuch
- Clean-Desk-Policy

Zugangskontrolle

- Passwort-Policy
- Benutzerrechte und -rollensystem
- Individuelle Benutzerprofile
- Einsatz von Anti-Viren-Software
- Einsatz von Firewalls
- LDAP od. Active Directory (AD) Authentifikation
- Logging aller Zugriffsversuche
- Einsatz von VPN-Technologie
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Systemadministration-Protokollierung
- Einsatz eines Intrusion Detection Systems
- Sorgfältige Auswahl von Dienstleistern

Zugriffskontrolle

- Einsatz von Aktenvernichtern
- Datenträgervernichtung (gem. DIN 66399)
- Protokollierung der Vernichtung von Daten
- Protokollierung von Zugriffen auf Anwendungen
- Verschlüsselung von Datenträgern
- Protokollierung bei Systemzugriffen
- Passworrichtlinie
- Differenziertes Berechtigungskonzept

Trennungskontrolle

- Physikalisch getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen oder Datenträgern
- Trennung von Produktiv- und Testsystem
- logische Mandantentrennung

Pseudonymisierung/Anonymisierung

- Von Test und Development Database (PII)

Weitergabekontrolle

- VPN-Tunnel
- E-Mail-Verschlüsselungen
- Verschlüsselung von Speichermedien mobiler Endgeräte (z.B. Laptops)
- Verschlüsselung bei Datenübertragung

Eingabekontrolle

- Berechtigungskonzept zur Steuerung von Eingabe, Änderung und Löschung von Daten
- Protokollierung der Eingaben

Verfügbarkeitskontrolle

- Feuerlöschgeräte in Serverräumen
- Feuer- und Rauchmeldeanlagen
- Klimaanlage in Serverräumen
- Schutzsteckdosenleisten in Serverräumen
- Einsatz von USV
- Gedoppelte Daten- und Telefonleitungen
- Recovery/Backup-Systeme
- Getrennte Aufbewahrung von Produktivdaten und Datensicherungen
- Stichprobenartige Prüfung von Datensicherungen
- Einsatz von Virenscannern
- Einsatz von Firewalls

Rasche Wiederherstellbarkeit

- Backupkonzepte
- Notfallkonzept

Datenschutz-Management

- DSMS
- Sensibilisierung der Mitarbeiter auf Datenschutz
- Vertraulichkeitsverpflichtung
- Regelmäßige Jour Fixe des Datenschutzteams
- Benennung eines Datenschutzbeauftragten

Incident-Response-Management

- Einsatz interner Richtlinien, Handlungsanweisungen und Prozesse
- Notfall-Team

Auftragskontrolle

- Sorgfältige Auswahl von Auftragnehmer
- Prüfung von Auftragsverarbeitern

Anlage AVV 3: Unterauftragnehmer

Unterauftrag-nehmer	Sitz des Unternehmens	Tätigkeiten/ Zweck	Daten- katego- rie	Be- troffene	Verarbei- tungs-stand- ort
DEKRA SE	Stuttgart	TIC	Siehe Anlage 2	Siehe An- lage 2	Stuttgart

Anhang 2: Leistungsbeschreibung, Preisblatt

Leistungsbeschreibung

1. Der DEKRA Batterie-Schnelltest:

DEKRA hat einen schnellen und einfachen Test entwickelt, der eine unabhängige SoH (State of Health) Bewertung der Hochspannungsbatterien (HV) in Elektrofahrzeugen ermöglicht, genannt „DEKRA Batterie-Schnell-Test“.

Im statischen Teil des Tests werden batteriebezogene Daten wie Strom, Spannung, Zelltemperatur, Zellspannung und Ladezustand (State of Charge, SoC) aus dem Batteriemanagementsystem des Fahrzeugs ausgelesen. Anschließend werden im dynamischen Test durch Anlegen einer Last in Form einer kurzen, aber gleichmäßigen Beschleunigung die Strom- und Spannungswerte aufgezeichnet, aus denen der Innenwiderstand der Batterie berechnet wird. Unter Berücksichtigung der variablen Randbedingungen wie Temperatur, SoC und Batterietyp wird der Innenwiderstand dann auf den State of Health abgebildet. Eine Klassifizierung der Testmessungen anhand von Referenzdaten wird durchgeführt. Schließlich liegt das Testergebnis mit einem möglichen durchschnittlichen Fehler von maximal +/- 2,5 % (bei Durchführung unter variablen Randbedingungen) vor.

Im Einzelnen sind folgende Leistungen enthalten:

- Bereitstellung des Dongles
- Bedienungsanleitung
- Zugang zur Dongle Bedienoberfläche
- Zugang zum Backend
- Kosten für die bisherige und zukünftige Entwicklung der Lösung
- Wartung und das Hosting der Lösung
- Re-Engineering der Modelle im laufenden Prozess
- Ein Zugang pro Hängler zum E-Learning DEKRA Batterie-Schnelltest im LMS für den Zeitraum von einem Jahr
- Zertifikat über Teilnahme an den verpflichtenden Schulungen
- Technischer Support

2. Verfügbare Fahrzeugmodelle

Es können bereits mehr als 80 Modelle unterschiedlicher Fahrzeughersteller mit der ANWENDUNG getestet werden; DEKRA entwickelt laufend neue Modelle. Die ANWENDUNG ist bereits mit vielen Herstellern und Modellen von Plug-in-Hybrid-Elektrofahrzeugen (PHEV) und batteriebetriebenen Elektrofahrzeugen (BEV) kompatibel, und weitere Modelle sind in Vorbereitung.

DEKRA wird regelmäßig über die neuesten Entwicklungen informieren. Ergänzungen zum Entwicklungsumfang sind möglich und müssen DEKRA schriftlich mitgeteilt werden. Die endgültige Planung und Umsetzung der Entwicklungen bleibt in den Händen von DEKRA.

Der Kunde erhält eine Liste mit den für den DEKRA Batterie-Schnelltest verfügbaren Fahrzeugmodellen.

3. Schulungen

Der Kunde erhält den Zugang zur ANWENDUNG nach der Teilnahme an der verpflichtenden DEKRA Schulung und sofern er den Test bestanden und das Zertifikat erhalten hat.

Die Schulung besteht aus zwei Bausteinen.

1. Einem E-Learning, das darauf abzielt, eine gemeinsame Wissensbasis zwischen DEKRA und dem engagierten Kunden im Bereich des DEKRA Batterie-Schnelltests für Elektroautos aufzubauen.
2. Eine halbtägige praktische Schulung, die mehrere Tests und die detaillierte Erläuterung der Testergebnisse und möglicher Fehlerquellen beinhaltet. Diese praktische Schulung wird von einem DEKRA Trainer oder einem von DEKRA geschulten Kundentrainer durchgeführt.

4. Ausrüstung und Zugang

Dongle und Kabel:

Das DEKRA Batterietestgerät (die Hardware) besteht aus einem Dongle und einem Kabel zum Anschluss an das Fahrzeug über den OBDII-Anschluss. Nach dem Einstecken des Dongles in das Fahrzeug werden die Fahrzeugdaten ausgelesen.

Zugang zur DEKRA Batterie-Schnelltest Anwendung (Backend):

Der Kunde schickt DEKRA eine Liste seiner durch die Teilnahme an den verpflichtenden Schulungen autorisierten Experten, um das Benutzerkonto zu eröffnen und Zugang zur ANWENDUNG zu erhalten.

DEKRA wird für die Subuser des KUNDEN die jeweiligen Benutzerkonten innerhalb von einem Werktag nach Erhalt einer schriftlichen Anforderung des Kunden unter Vorlage des Schulungszertifikates einrichten.

Der Kunde ruft die URL für den DEKRA Batterie-Schnelltest über sein Smartphone mit der *IP-Adresse 192.168.4* auf. Diese Website kann mit jedem Internetbrowser aufgerufen werden. Dann kann er den Test durchführen und das Ergebnis abrufen.

Alle Daten werden an einem sicheren Ort gespeichert und verwaltet. Die Berichte werden in Echtzeit an den Kunden gesendet oder können heruntergeladen werden.

<https://battery-soh.dekra.com/>

5. SoH Zustandsbericht:

Der SoH-Zustandsbericht ist ein zweiseitiges Dokument. Es kann vom Kunden nicht geändert werden.

Wenn er als gedrucktes Dokument übergeben wird, muss der Kunde sicherstellen, dass die 2 Seiten vollständig ausgedruckt und dem Endkunden übermittelt werden.

6. Service Level

6.1 DEKRA stellt dem Kunden die Anwendung und damit den Zugang zum DEKRA Batterie-Schnelltest mit einer Verfügbarkeit von

98,4 %

Zur Verfügung.

6.2. Definitionen

6.2.1. **Verfügbarkeit** beschreibt die Zeiträume, in denen der KUNDE in der Lage ist, die vollen Funktionen des Batterie-Schnelltests inklusive des Zugangs zum Serviceportal von ROSI Technology zu nutzen.

6.2.2. **Ausfallzeit** ist die Summe der Zeiträume im Referenzzeitraum, in denen die vollen Funktionen der Anwendung nicht verfügbar waren. Geplante Ausfallzeiten sowie die unter

„Ausnahmen“ beschriebenen Nichtverfügbarkeitszeiträume werden bei der Berechnung der Ausfallzeiten nicht berücksichtigt.

6.2.3. **Geplante Ausfallzeit** ist der von den Parteien in 6.3. vereinbarte Zeitrahmen, in dem Wartungsarbeiten, Sicherungen, Aktualisierungen oder andere Arbeiten an der Anwendung sowie der IT-Infrastruktur durch DEKRA oder Rosi vorgenommen werden dürfen.

6.2.4. **Referenzzeitraum** ist ein Jahr.

6.2.5 **Ausnahmen** beschreiben die Fälle, in denen die Anwendung zwar nicht oder nur teilweise verfügbar ist,

(a) die Ursache jedoch auf Störungen der IT-Infrastruktur zurückzuführen sind, die nicht von DEKRA bereitgestellt werden muss,

(b) die Einschränkung der Anwendung unbedeutend ist (geringfügige Fehler, die die Nutzung des Batterie-Schnelltests nicht beeinträchtigen).

6.3. Technischer Support

6.3.1. Der technische Support von DEKRA steht für Nutzeranfragen und die Behebung von Fehlern, Störungen, Ausfallzeiten oder anderen Problemen zur Verfügung. Zu diesem Zweck stellt DEKRA eine während der Supportzeiten verfügbare Telefonnummer und eine E-Mail-Adresse für die Benachrichtigung über Vorfälle zur Verfügung.

6.3.2. Definitionen

6.3.2.1. **Supportzeiten** sind Montag bis Freitag, 9:00 bis 17:00 Uhr.

6.3.2.2. **Vorfall** ist jede Anfrage oder Meldung von Fehlern, Störungen, Ausfallzeiten oder anderen Problemen.

6.3.2.3. **Reaktionszeit** ist der Zeitraum vom Eingang eines Vorfalls bis zu einer Reaktion von DEKRA innerhalb der Supportzeiten.

6.3.2.4 **Lösungszeit** ist die Zeit zwischen der Meldung eines Vorfalls und der Behebung des Vorfalls unter Berücksichtigung der vereinbarten Supportzeiten.

6.3.3. Hiermit wird folgende Lösungszeit vereinbart:

Im Falle einer technischen Störung wird DEKRA einen Ersatz für den Dongle oder das Kabel innerhalb von maximal 48 (in Worten: achtundvierzig) Stunden (Werktagen) nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung des Kunden zum Versandt aufgeben.

Die Anzahl der Tage im laufenden Vertragsjahr, in denen der Kunde das Gerät aufgrund einer von DEKRA verschuldeten Störung des Dongles nicht nutzen kann, wird von der monatlichen Abonnementgebühr anteilig abgezogen und mit der Jahres-Endabrechnung verrechnet.

Der Software-Support ist in der jeweiligen Landessprache verfügbar. Es ist vereinbart, dass die erste Antwort und Rückmeldung zu einem bestimmten Problem innerhalb von 8 Arbeitsstunden erfolgt.

6.3.4. Bei der Meldung eines Vorfalls legt DEKRA die Risikoklasse und Priorität gemäß der vorstehenden Tabelle und unter gebührender Berücksichtigung der Interessen des Diensteanbieters festgelegt.

6.3.5 DEKRA ergreift alle notwendigen und angemessenen Maßnahmen zur Lösung des Vorfalls und berücksichtigt dabei die Auswirkungen auf das Geschäft des KUNDEN.

6.3.6. Sollte ein Vorfall nicht innerhalb der angegebenen Lösungszeiträume beseitigt werden können, bietet DEKRA dem KUNDEN eine Umgehungslösung an. Der KUNDE ist verpflichtet, diese Lösung anzuwenden, wenn dies vernünftigerweise akzeptabel ist. Dies ist der Fall, wenn der Aufwand für die Implementierung dieser Lösung im Verhältnis zur vorübergehenden Verbesserung der Situation angemessen ist.

6.3.7. Nach Behebung eines der Risikoklassen 1 und 2 zugehörigen Vorfalls erstellt DEKRA einen Bericht, der eine Beschreibung über Ursache, Behebung und Verantwortung des Vorfalls enthält. Ist DEKRA für den Vorfall nicht verantwortlich gewesen, ist DEKRA berechtigt, die zur Untersuchung und Behebung des Vorfalls entstandenen Kosten erstattet zu verlangen.

6.4. Updates

DEKRA garantiert für die Bereitstellung und Installation erforderlicher Updates durch ROSI. Hierfür entstehen keine zusätzlichen Kosten. Ein periodischer Zyklus für die Installation wird nicht festgelegt.

Preisblatt

Die Vergütung für die Nutzung des DEKRA Batterie-Schnelltests besteht aus zwei Teilen, der nutzungsunabhängigen Grundgebühr (im Folgenden: „Abonnementgebühr“) und der Gebühr pro SoH-Bericht gestaffelt nach Volumen.

Der Preis pro SoH-Bericht wird auch dann fällig, wenn der Test nicht abgeschlossen werden kann, z.B. von DEKRA nicht beeinflussbare Randbedingungen zum Zeitpunkt der Durchführung des Tests nicht entsprechend den sich aus der Bedienungsanleitung und den Schulungsinhalten ergebenden Mindestanforderungen entsprechen.

1. Abonnementgebühr

Abnahme Anzahl Dongles je Händler:

1-5 1428,00 Euro pro Jahr/pro Dongle
>5 1308,00 Euro pro Jahr/pro Dongle

2. SoH- Berichts Gebühren

Pro erstellten Testberichts 49 Euro